

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 01, Januar 2020

Inhalt

Aus der Europäischen Union	2
Brexit: Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2020? Noch ist zwar der Brexit nicht gänzlich in trockenen Tüchern – dennoch dürfte es zum 31. Januar 2020 zu einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU kommen. In der Praxis wird sich aber zunächst (hoffentlich) wenig ändern.	2
Aus der Gesetzgebung	2
Ermäßigter Steuersatz im Personenverkehr auf der Schiene Bahnreisen unterliegen seit Jahresbeginn dem ermäßigten Steuersatz – es bleiben aber Fragen.	2
Aus der Rechtsprechung	3
Rechnungen im Vorsteuervergütungsverfahren Das Vorsteuervergütungsverfahren ist ein stark formalistisches Verfahren, in dem schon kleine Formfehler dazu führen können, dass der Antrag zurückgewiesen wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in der Frage zu befinden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnung als wirksam eingereicht gilt.....	3
Aus dem Ausland	4
Chile: Einführung einer Besteuerung durch Ausländer erbrachter digitaler Dienstleistungen Ein noch im vergangenen Jahr dem chilenischen Senat vorgelegter Gesetzesentwurf sieht eine Besteuerung von Ausländern erbrachter digitaler Dienstleistungen vor, die in Chile erbracht oder genutzt werden.	4
Griechenland: Einführung des Festlandsatzes für bestimmte Inseln weiter aufgeschoben Die Umstellung der ermäßigten Sätze für die griechischen Inseln auf den Festlandsatz sollte eigentlich zum 1. Januar 2017 abgeschlossen sein. Nach mehreren Verschiebungen wurde für bestimmte Inseln ein neues Moratorium verfügt.....	5
Rumänien: Verzicht auf Split Payment Nach einem förmlichen Mahnschreiben der EU-Kommission hatte Rumänien die Einführung des Split-Payment-Verfahrens verschoben. Nun steht das Verfahren angeblich vor dem Aus.....	5
Service	6
Veranstaltungen.....	6
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

Aus der Europäischen Union

Brexit: Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2020?

Noch ist zwar der Brexit nicht gänzlich in trockenen Tüchern – dennoch dürfte es zum 31. Januar 2020 zu einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU kommen. In der Praxis wird sich aber zunächst (hoffentlich) wenig ändern.

Fundstellen

Text des Abkommens mit Protokoll zu Irland/Nordirland, ABl. EU C 384 I vom 12. November 2019; [Informationsseite](#) des Rates; [Brexit-Seite](#) des BMF

Der Rat der EU hat bereits im Jahr 2019 den Beschluss über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens angenommen und zudem den geänderten Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss dieses Abkommens gebilligt. Nachdem die Ratifizierung im Vereinigten Königreich kurz vor dem Abschluss steht, wird das Europäische Parlament – vermutlich erst am 29. Januar 2020 – noch über das Austrittsabkommen entscheiden. Theoretisch kann die vollständige Ratifizierung des Austrittsabkommens noch scheitern, dann ist ein Hard Brexit zum 31. Januar 2020 wohl nicht ausgeschlossen.

Wird das Austrittsabkommen angenommen, so sieht hingegen Art. 126 des Abkommens vor, dass sich dem Brexit ein Übergangszeitraum anschließt, der zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist. Nach Art. 127 des Abkommens gilt das Unionsrecht während des Übergangszeitraums grundsätzlich sowohl für das Vereinigte Königreich als auch im Vereinigten Königreich. Vor dem 1. Juli 2020 kann eine Verlängerung des Übergangszeitraums beschlossen werden (Art. 132). Der Zeitraum bis zum Ende des Jahres (vorbehaltlich einer Verlängerung) ist vor allem für Verhandlungen für das künftige Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vorgesehen. Sollte bis zum Ende des Übergangszeitraums kein Ergebnis vorliegen, erscheint ein Hard Brexit weiterhin nicht ausgeschlossen. Art. 51 des Austrittsabkommens sieht zudem einige Übergangsregelungen für die Mehrwertsteuer vor.

Was Nordirland angeht, sieht die Übereinkunft mit dem Vereinigten Königreich laut Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor, dass dort künftig zwei Rechtsbereiche gelten: „Nordirland bildet einerseits ein Zollgebiet mit dem Vereinigten Königreich und gleichzeitig soll das EU-Zollrecht anwendbar sein, wenn die Waren weiter aus Nordirland in die EU gehen. Durch die dynamische Anwendbarkeit der EU-Regelungen für den Binnenmarkt in Bezug auf Güter in Nordirland wird zudem die Integrität des EU-Binnenmarktes geschützt.“ Aus Art. 8 in Verbindung mit Art. 19 Anhang III des Protokolls zu Irland/Nordirland ergibt sich, dass unter anderem die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie die Richtlinie zur Vorsteuervergütung für in der EU ansässige Unternehmer (2008/9/EG) in Bezug auf Nordirland gelten sollen. Nach Art. 8 Abs. 1 des Protokolls soll sich dies auf Bestimmungen des Unionsrechts beziehen, „die Waren betreffen“.

Aus der Gesetzgebung

Ermäßigter Steuersatz im Personenverkehr auf der Schiene

Bahnreisen unterliegen seit Jahresbeginn dem ermäßigten Steuersatz – es bleiben aber Fragen.

Fundstellen

[Übersichtsseite](#) des Bundesministeriums für Finanzen mit Link zum verkündeten Gesetz (BGBl. I 2019, Seite 2886); BMF-Schreiben vom [21. Januar 2020](#)

Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde noch am 30. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl.) verkündet. Seit dem 1. Januar 2020 ist die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr steuerermäßigt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder eine bestimmte Entfernung nicht überschreitet. Diese Änderung wird durch Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergänzt, die Regelungen zu Fahrausweisen als Rechnungen und zum Vorsteuerabzug aufgrund solcher Fahrausweise betreffen.



Hinweis

Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen ein BMF-Schreiben mit Übergangsregelungen zur Steuersatzänderung herausgegeben, das sich nicht nur z. B. mit diversen Anwendungsfragen und Nichtbeanstandungsregeln bei stichtagsübergreifend gültigen oder noch im Jahr 2019 gelösten Fahrausweisen (einschließlich Zeitkarten), sondern auch mit Aspekten des Vorsteuerabzugs befasst. Insbesondere wird unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Nichtbeanstandungsregelung für den Fall gewährt, dass eine Fahrkarte noch im Jahr 2019 zum Regelsteuersatz erworben wurde, während die Fahrt im Jahr 2020 angetreten wird.

Presseberichte, denen zufolge ab dem 1. Februar 2020 auch die Bahncard 25 und die Bahncard 50 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen sollen, wurden bislang, soweit ersichtlich, noch nicht offiziell (d. h. im Wege eines BMF-Schreibens oder einer Änderung des UStAE) bestätigt.

Im Gesetzgebungsverfahren wurden Stimmen laut, die der Auffassung waren, dass die Änderung den Wettbewerb zum Nachteil der Fernbusanbieter verzerre und somit dem Neutralitätsgebot zuwiderlaufe, weil die Steuervergünstigung nur für die Bahn gelte. Diese Bedenken wurden vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen, sie könnten aber künftig die Gerichte beschäftigen.

Aus der Rechtsprechung

Rechnungen im Vorsteuervergütungsverfahren

Das Vorsteuervergütungsverfahren ist ein stark formalistisches Verfahren, in dem schon kleine Formfehler dazu führen können, dass der Antrag zurückgewiesen wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in der Frage zu befinden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnung als wirksam eingereicht gilt.

Die in den Niederlanden ansässige Klägerin hatte im Verfahren für in der EU ansässige Unternehmer nach der Richtlinie 2008/9/EG einen elektronischen Antrag eingereicht. Für zwei Rechnungen ließ das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Vergütung nicht zu.

In einem Fall handelte es sich um ein Dokument, mit dem Umsatzsteuer für bestimmte, mit ihrer Rechnungsnummer bezeichnete Rechnungen nachberechnet wurde. Das Dokument enthielt neben dem Steuerausweis Angaben zu den Namen und den Anschriften von Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, zum Rechnungsdatum, zur Rechnungsnummer und zum Entgelt. Als Leistungsgegenstand nannte die Rechnung ein „Bauvorhaben X-Straße“. Dem Vorsteuervergütungsantrag war nur dieses Dokument in elektronischer Form beigefügt, es fehlten die Rechnungen, auf die Bezug genommen wurde.

Von der anderen Rechnung war lediglich die letzte von vier Seiten eingereicht worden. Neben dem Steuerausweis waren Teile des Liefergegenstands sowie Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Entgelt und Steuerausweis sowie Angaben zu den Namen und Anschriften von Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger aufgeführt.

Der BFH war mit der Zurückweisung der Vergütung der Vorsteuer, die auf diesen Rechnungen ausgewiesen war, nicht einverstanden. Das Vorsteuervergütungsverfahren diene (von einigen hier nicht einschlägigen Ausnahmen einmal abgesehen) lediglich dazu, die Vergütung von Vorsteuerbeträgen einem besonderen Verfahren zu unterwerfen, ohne aber den Anspruch auf Vorsteuerabzug inhaltlich auszugestalten. Der

Fundstellen

BFH V R 19/18, Urteil vom 15. Oktober 2019; EuGH C-35/05 „Reemtsma“, Urteil vom 15. März 2007

Antragsteller genüge seiner Verpflichtung zur Rechnungsvorlage, wenn er innerhalb der Antragsfrist seinem Antrag ein Rechnungsdokument in Kopie beifügt, das den Mindestanforderungen entspricht, die an eine berichtigungsfähige Rechnung zu stellen sind. Das sind, wie der BFH mitteilt, Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Denn berechtigte eine Rechnung, die jedenfalls diesen Mindestanforderungen entspricht, aufgrund einer nachträglichen Ergänzung oder Berichtigung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Erteilung zum Vorsteuerabzug, genüge die Vorlage einer derartigen Rechnung in Kopie mangels weiterer Besonderheiten im Vergütungsverfahren auch zur Wahrung der Antragsfrist im Vergütungsverfahren. Dann könne das das BZSt vom Vorliegen des für Rechnungen erforderlichen Mindestinhalts Kenntnis nehmen und sei gegebenenfalls in der Lage, zusätzliche Informationen, wie etwa Berichtigungsdokumente, anzufordern.

Hinweis

Der BFH teilt mit: Eine Auslegung, nach der bereits jegliche Vorlagemängel innerhalb der Antragsfrist zu einem endgültigen Ausschluss von der Vorsteuervergütung führen würden, verstoße gegen den auch im Vergütungsverfahren zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach müssten sich die Mitgliedsstaaten der Mittel bedienen, die das fundamentale Prinzip des Rechts auf Vorsteuerabzug möglichst wenig beeinträchtigen. Allerdings weist der Fall die Besonderheit auf, dass nicht nur der Antrag vor Ablauf der Frist für EU-Vergütungsanträge eingereicht wurde: Auch eine Ergänzung der Rechnungen um weitere Dokumente und die Ablehnung des Antrags erfolgten vor Ablauf der Frist. Das bedeutet, dass sich der BFH hierbei nicht auf einen Fall bezieht, in dem der Mangel erst nach Ablauf der Frist entdeckt wurde.

Überdies sollte beachtet werden, dass das Streitjahr in dem Verfahren das Jahr 2012 war. Im Laufe des Jahres 2017 wurde allerdings § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV dahin geändert, dass unter den weiteren Voraussetzungen dem Vergütungsantrag die Rechnungen und Einfuhrbelege als eingescannte Originale „vollständig“ beizufügen seien. Leider führt der BFH für seine Auffassung, dass das Vorsteuervergütungsverfahren den Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht inhaltlich ausgestaltet, keine Nachweise an. Darum ist nicht völlig klar, ob er eine solche Einschränkung für unionsrechtswidrig hält. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) lassen sich allerdings Anhaltspunkte finden, die in diese Richtung weisen könnten, so etwa im Urteil „Reemtsma“, in dem es in Hinblick auf die Vorgänger der Richtlinie 2008/9/EG und der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) heißt, dass die Achte Richtlinie nicht bezwecke, das durch die Sechste Richtlinie geschaffene System infrage zu stellen.

Aus dem Ausland

Chile: Einführung einer Besteuerung durch Ausländer erbrachter digitaler Dienstleistungen

Ein noch im vergangenen Jahr dem chilenischen Senat vorgelegter Gesetzesentwurf sieht eine Besteuerung von Ausländern erbrachter digitaler Dienstleistungen vor, die in Chile erbracht oder genutzt werden.

Die derzeit in Rede stehenden Dienstleistungen sind die folgenden: Vermittlung von Dienstleistungen aller Art oder von Lieferungen innerhalb oder (mit Einfuhr) nach Chile; die Zurverfügungstellung digitaler Inhalte zu Unterhaltungszwecken mittels Download, Streaming oder einer anderen Technik, was Videos, Musik, Spiele, Bücher usw. einschließen soll; die Zurverfügungstellung von Software, Speicherplatz, Plattformen oder technischer Infrastruktur; sowie Werbeleistungen. Sollte es zu einer Einführung kommen, ist eine vereinfachte Registrierung mit vereinfachtem Zahlungsverfahren vorgesehen. Soweit an chilenische Unternehmer geleistet wird, ist ein Reverse-Charge-Verfahren vorgesehen.

Griechenland: Einführung des Festlandsatzes für bestimmte Inseln weiter aufgeschoben

Die Umstellung der ermäßigten Sätze für die griechischen Inseln auf den Festlandsatz sollte eigentlich zum 1. Januar 2017 abgeschlossen sein. Nach mehreren Verschiebungen wurde für bestimmte Inseln ein neues Moratorium verfügt.

Nach bereits mehrfacher Verschiebung des Einführungstermins wurde das Datum für die Einführung des Festlandsatzes für die Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos nun auf den 30. Juni 2020 festgesetzt. Die vorausgegangene Verschiebung erfolgte Mitte 2019 auf den 31. Dezember 2019.

Rumänien: Verzicht auf Split Payment

Nach einem förmlichen Mahnschreiben der EU-Kommission hatte Rumänien die Einführung des Split-Payment-Verfahrens verschoben. Nun steht das Verfahren angeblich vor dem Aus.

Das Split-Payment-Verfahren sieht vor, dass Nettoentgelt und Umsatzsteuer auf unterschiedliche Konten überwiesen werden, im Falle der Umsatzsteuer auf ein Sperrkonto. Im Jahr 2018 hatte die EU-Kommission Rumänien gemahnt, weil die Maßnahme nach Auffassung der Kommission sowohl gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) als auch gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoße. Nun soll es zum 1. Februar 2020 abgeschafft werden.

Ein ähnliches System wurde allerdings in Polen eingeführt, und zwar mit Bewilligung des Rates der EU (Durchführungsbeschluss (EU) [2019/310](#) des Rates vom 18. Februar 2019). Ob das Aus für das Split Payment endgültig ist oder ob Rumänien einen weiteren Vorstoß unternimmt, bleibt abzuwarten.

Service

Veranstaltungen

Tax – Ready for SAP S/4HANA

28. Januar 2020, Frankfurt am Main

5. Februar 2020, München

11. Februar 2020, Berlin

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter Steuern, Leiter Rechnungswesen, Mitarbeiter der Steuerabteilungen, des Rechnungswesens und der IT von Unternehmen aller Größenordnungen die planen, SAP S/4HANA einzuführen oder bereits mit einem derartigen Projekt beschäftigt sind und dabei steuerliche Aspekte berücksichtigen wollen.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/sap-s4hana

Aktuelles zur Umsatzsteuer 2020

6. Februar 2020, Düsseldorf

11. Februar 2020, München

12. Februar 2020, Nürnberg

18. Februar 2020, Köln und Stuttgart

26. Februar 2020, Hamburg

2. März 2020, Berlin

5. März 2020, München und Stuttgart

10. März 2020, Leipzig

11. März 2020, Frankfurt am Main

17. März 2020, Berlin, Hamburg und Köln

18. März 2020, Düsseldorf

24. März 2020, Mannheim und Essen

25. März 2020, Hannover und Freiburg

2. April 2020, Frankfurt am Main

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Tax CMS in der Umsatzsteuer: Was ist zu tun? Welche Vorteile bietet das?
- Besteuerung der Leistung: Warum nicht jeder Vorgang Umsatzsteuer auslöst
- Rechnung mit Umsatzsteuer und trotzdem kein Vorsteuerabzug? Wo Risiken drohen
- Gruppenbesteuerung statt Organschaft: Was kann die Zukunft bringen?
- Weitere Neuigkeiten inklusive Update zu Quick Fixes und Blick ins Ausland

Daneben werden wir im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aufgreifen und diskutieren.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/AzU2020

TP meets Zoll

19. Februar 2019, Ulm

Zwischen Transfer Pricing und Zoll gibt es zahlreiche Schnittstellen. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen müssen diese Berührungspunkte kennen und bei Verrechnungspreisgestaltungen stets auch zollrechtliche Aspekte im Blick haben.

Weitere Informationen unter <https://www.pwc-events.com/tpmeetszoll>

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf/Köln/Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

Frankfurt am Main

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

M&A

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de